

GEBÜHRENSCHLÜSSEL DES REFERATS T1

gültig ab: 10. Februar 2022

Festlegung von Gebühren für Amtshandlungen in den Bereichen nationale Entwicklung und Herstellung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV vom 07.12.2021.

Inhaltsverzeichnis

1.	Festlegungen und Hinweise	2
	Nationale Entwicklungsbetriebe (§2 Abs. 2 LuftGerPV)	
3.	Herstellungsbetriebe (§2 Abs. 2 LuftGerPV)	5
4.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung und Herstellung	9
5.	Fortlaufende Aufsicht	10
6.	Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrverwaltung	10

1. Festlegungen und Hinweise

Entwicklungsbetriebe: Gebühren werden erhoben für <u>nationale</u> Entwicklungsbetriebe nach § 2 Abs. 2 LuftGerPV. Eine Ergänzungsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 LuftGerPV kann nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über ein EASA-DOA verfügt.

<u>Herstellungsbetriebe</u>: Gebühren werden erhoben für EU-/nationale Herstellungsbetriebe nach § 2 Abs. 2 LuftGerPV. Es wird unterschieden, ob der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung (Form 50) bereits über ein QM-System nach DIN/EN 9001 oder 9100 verfügt oder nicht. Bei gleichzeitiger Beantragung einer EU- und einer nationalen Ergänzungsgenehmigung wird der zu genehmigende Betrieb als eine Einheit zugrunde gelegt.

<u>Luftfahrtgeräte-Kategorien:</u> Die Bezeichnungen der Kategorien für Genehmigungen von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben sowie für Einzelzulassungen (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV) beziehen sich auf 21.A.151. Die Gebühren werden bei Erstgenehmigungen auf Grundlage der "teuersten" beantragten Kategorie erhoben.

<u>Belegschaft:</u> Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung/ Herstellung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

2. Nationale Entwicklungsbetriebe

(§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)

Genehmigung eir	Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs LuftKostV I, 1.a)					
	A 1	Große Flugzeuge) (> 5700 kg)	A 7	Motorsegler		
Luftfahrtgeräte-	A 2 A 3	Kleine Flugzeuge (< 5700 kg) Große Drehflügler (> 2730 kg)	A 8 A 9	Bemannte Ballone Luftschiffe		
Kategorie	A 4	Kleine Drehflügler (< 2730 kg)	A 10	Light Sport Aeroplanes		
	A 5	Tragschrauber	A 11	Leichtflugzeuge		
	A 6	Segelflugzeuge	A 12	Andere (z.B. VTOL)		

	Ergänzungsgenehmigung (mit EASA DOA)	Nationale Erstgenehmigung (ohne EASA DOA)
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	600,00 €	1.200,00 €
bis 10	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 50	1.750,00 €	3.500,00 €
bis 100	2.500,00 €	5.000,00 €
bis 250	3.500,00 €	7.000,00 €
bis 500	5.000,00 €	10.000,00 €
über 500	7.000,00 €	14.000,00 €

Luftfahrtgeräte-	B 1	Turbinenflugmotoren	В 3	Hilfskrafterzeuger
Kategorie	B 2	Kolbenflugmotoren	B 4	Propeller

	Ergänzungsgenehmigung (mit EASA DOA)	Nationale Erstgenehmigung (ohne EASA DOA)
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	1.750,00 €	3.500,00 €
bis 50	2.500,00 €	5.000,00€
bis 100	3.500,00 €	7.000,00 €
bis 250	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 500	7.000,00 €	14.000,00€

<u>Hinweis:</u> Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden <u>müsste</u>, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Daher gilt: **A)** Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten <u>betroffenen</u> Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt. **B)** Es wird die Grundgebühr der höchsten <u>bereits erteilten</u> Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
		Änderung von Vorrechten ¹⁾	
1		Einstufung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie Reparaturen als erheblich oder geringfügig.	4/10 ^{B)}
2		Genehmigung von geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie geringfügigen Reparaturen	3/10 ^{B)}
3		(Reserviert)	(Reserviert)
4	Erweiterung	(Reserviert)	(Reserviert)
5	der Vorrechte (21.A.263)	Genehmigung von bestimmten Verfahren für erhebliche Reparaturen im Rahmen von Abschnitt M an Produkten oder Hilfstriebwerken (APU)	5/10 ^{A)}
6	(21.74.200)	Genehmigung von Bedingungen, unter denen eine Fluggenehmigung nach Punkt 21.A.710(a)(2) erteilt werden kann	National nicht anwendbar
7		Erteilung einer Fluggenehmigung	National nicht anwendbar
8		Genehmigung von erheblichen Änderungen gegenüber der Musterzulassung nach Abschnitt D	5/10 ^{A)}
9		Genehmigung von ergänzenden Musterzulassungen nach Abschnitt E und bestimmte erhebliche Änderungen dieser Zulassungen	4/10 ^{A)}
10	Heraus- nahme von Vorrechten (21.A.263)	Herausnahme eines oder mehrerer Vorrechte auf Antrag des Entwicklungsbetriebes	2/10 ^{A)}
		Änderungen in der Organisation	
11		Umzug in neue Räumlichkeiten	2/10 ^{A)}
12		Änderung in der industriellen Organisation (Partnerschaften, Lieferanten, Arbeitsteilung)	2/10 ^{B)}
13	Signifikante	Änderung in Teilen der Organisation, die direkt zur Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder zum Umweltschutz beitragen	2/10 ^{B)}
14	Änderungen	Änderungen in den Grundsätzen des unabhängigen Überwachungssystem (21.A.239(a)(3))	2/10 ^{B)}
	21.A.247	Änderungen bei den Verantwortlichkeiten ^{B)}	
15		Wechsel von luftrechtlich verantwortlichen leitenden Personen	s. Kap. 4
16		Neuverteilung von Verantwortlichkeiten bezüglich Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder Umweltschutz	2/10 ^{B)}
17		Änderung der in 21.A.243(d) identifizierten Personen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln.	2/10 ^{B)}

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
		Änderungen von Vorgabedokumenten	
18	Signifikante Änderungen		
	nach 21.A.247	Änderungen von Ressourcen	
19	21.71.247	Grundlegende Reduzierung der Anzahl und/oder Erfahrung des Personals (21.A.245(a))	2/10 ^{B)}
		Änderungen in den Besitzverhältnissen	
20	Änderungen nach GM 21.A.249	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitenden Personal, Mitarbeiter usw. Voraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag (sonst Neugenehmigung)	2/10 ^{B)}
21		Reine Namensänderung	2/10 ^{B)}
		Änderungen der Genehmigungsbedingungen	
22	Änderungen in den Gen	Änderungen der Genehmigungsbedingungen gemäß GM1 21.A.251	3/10 ^{A)}
23	bedingungen (21.A.251)	Änderungen in den Genehmigungsbedingungen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln gemäß GM1 21.A.251	2/10 ^{A)}
		Handbuchänderungen	
24	Handbuch- änderungen nach 21.A.243 (c)	Nicht signifikante Handbuch- oder Verfahrensänderungen	Bestandteil der Aufsicht

¹⁾ Werden gleichzeitig mehrere Privilegien oder Verfahren neu genehmigt, so wird nur die höchste fällige Gebühr berechnet.

Genehmigung eines Herstellungsbetriebs

LuftKostV I, 2.a)

Luftfahrtgeräte-	A 1	Große Flugzeuge) (> 5700 kg)
Kategorie	A 3	Große Drehflügler (> 2730 kg)

	Genehmigung bei Vorliegen eines	Genehmigung ohne Vorliegen eines
	QM-Systems	QM-Systems
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	3.000,00 €	6.000,00€
bis 10	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 50	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 100	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	10.000,00€	14.000,00 €
bis 500	12.000,00 €	14.000,00 €
über 500	14.000,00 €	14.000,00 €

	A 2	Kleine Flugzeuge (< 5700 kg)	A 9	Luftschiffe
Luftfahrtgeräte-	A 4	Kleine Drehflügler (< 2730 kg)	A 10	Light Sport Aeroplanes
Kategorie	A 5	Tragschrauber	A 11	Leichtflugzeuge
	A 7	Motorsegler	A 12	Andere (z.B. VTOL)

	Genehmigung bei Vorliegen eines	Genehmigung ohne Vorliegen eines
	QM-Systems	QM-Systems
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 10	3.000,00 €	6.000,00 €
bis 50	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 100	7.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	9.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	12.000,00 €	14.000,00 €
über 500	14.000,00 €	14.000,00 €

Luftfahrtgeräte-	A 6	Segelflugzeuge
Kategorie	A 8	Bemannte Ballone

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

Genehmigung von Herstellungsbetrieben

LuftKostV I, 2.a)

Luftfahrtgeräte-	B 1	Turbinenflugmotoren
Kategorie		

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
bis 5	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 10	3.000,00 €	6.000,00 €
bis 50	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 100	7.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	9.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	11.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

Luftfahrtgeräte-	B 2	Kolbenflugmotoren	B 4	Propeller
Kategorie	B 3	Hilfskrafterzeuger	B5	Elektromotoren

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM- Genehmigung ohne Vorliegen Systems QM-Systems	
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
bis 5	600,00 €	1.200,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

Luftfahrtgeräte-	C 1/C 2 Bau- und Ausrüstungsteile
Kategorie	
(sonstiges Luftfahrtgerät)	

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-	Genehmigung ohne Vorliegen eines
	Systems	QM-Systems
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
bis 5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00€
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000.00 €	14.000.00 €

<u>Hinweis:</u> Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden <u>müsste</u>, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Daher gilt: **A)** Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten <u>betroffenen</u> Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt. **B)** Es wird die Grundgebühr der höchsten <u>bereits erteilten</u> Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Fälle (1-25) basieren auf der Änderungsmatrix FV.GO-POA-01-9/1 (LBA-intern).

Fall	Vorschrift	Gebüh	rentatbestand	Gebühr
1		Eine signifikante Erhöhung de	r Produktionsrate	2/10 ^{A)}
2		_	ng der Produktionsrate oder eine rate oder ein Entfall einer Capability pitel 3 [I,4.c] 90,00 €	Bestandteil der Aufsicht
3+4		Maßgeblichen Änderungen vo	on Herstellungsverfahren	3/10 ^{A)}
5+6	Änderungen nach GM	Änderungen der Organisation Qualität verantwortlichen Org	sstruktur insbesondere in den für die ganisationseinheiten	2/10 ^{B)}
7+8	21.A.147(a)	Änderungen in der Herstellun maßgeblichen Einfluss auf die Lufttüchtigkeit eines Produkte	Feststellung der Konformität/	3/10 ^{A)}
9+10		Änderungen im Bereich wicht Zulieferer	iger Unterauftragnehmer oder	3/10 ^{B)}
11		Ein Wechsel des Accountable	Managers gemäß 21.A.145(c)(1)	Kapitel 4
12		Ein Wechsel beim leitenden Personal gemäß 21.A.145(c)(2)		Kapitel 4
13		Umzug einer gesamten Betrie	bsstätte	5/10 ^{A)}
14		Neu-bzw. Re- Qualifikationen Herstellungsverfahren, Ausrüs Umzug von Produktionsstätte	innerhalb einer Betriebsstätte mit oder wesentliche Änderungen der stung, Umgebungsbedingungen usw. n innerhalb einer Betriebsstätte n → Fall 24, Handbuchänderung	2/10 ^{A)}
15	Betriebsstätten- änderungen nach 21.A.148		, keine Änderung innerhalb der	Änderung Urkunde I, 4.c) → 90,00 €
16		Aufnahme einer neuen Betrie	bsstätte	3/10 ^{A)}
17		Herausnahme einer	Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten	2/10 ^{A)}
18		Betriebsstätte	Keine Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten	Änderung Urkunde I, 4.c) → 90,00 €
19		Erstmalige Erteilung eines A-, Aufnahme eines neuen A-, B-,	-	5/10 ^{A)}
20	Erweiterung des Genehmigungs-	Erweiterung eines bestehend	en A-, B-, C- oder D-Ratings bei oder Technologien mit Änderung der	3/10 ^{A)}
21	umfangs nach 21.A.153	Erweiterung eines bestehend	en A-, B-, C- oder D-Ratings aus rein rendung neuer Verfahren oder t signifikant	Bestandteil der Aufsicht Bei Änderung der Urkunde I, 4.c) → 90,00 €

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
22	Übertragung nach GM 21.A.149	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitendem Personal, Mitarbeitern usw. Grundvoraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag (sonst Neugenehmigung)	2/10 ^{B)}
23		Reine Namensänderung	2/10 ^{B)}
24	Handbuch- änderungen nach 21.A.143 (b)	nicht signifikant i.S. 21.A.147 – 21.A.153 Handbuchänderungen nach 21.A.143 (b) sind Bestandteil der Bestätigung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen	Kapitel 5
25	Erweiterung des Genehmigungs umfangs um nationale Privilegien	Verfügt ein EU-Herstellungsbetrieb bereits über eine Teil 21/G- Genehmigung in Verbindung mit der VO (EU) 2018/1139, so kann eine Ergänzungsgenehmigung (gemäß § 2 Abs. 3 LuftGerPV) erteilt werden.	3/10 ^{B)}

Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen LuftKostV , I 2.c)

Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
§ 5 LuftGerPV	Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen	500€

Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb LuftKostV I 2.d)

Vorschrift	Gebühr	entatbestand	Gebühr
	Einzelzu	llassung nach Verordnung (EU) 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt F	
	A 1	Große Flugzeuge) (> 5700 kg)	5.000,00€
	A 3	Große Drehflügler (> 2730 kg)	3.000,00 €
	A 2	Kleine Flugzeuge (< 5700 kg)	
	A 4	Kleine Drehflügler (< 2730 kg)	3.000,00€
	A 9	Luftschiffe	
	A 5	Tragschrauber	
	A 6	Segelflugzeuge	
§9 Abs. 1	A 7	Motorsegler	
LuftGerPV	A 8	Bemannte Ballone	2.000,00€
	A 10	Light Sport Aeroplanes	
	A 11	Leichtflugzeuge	
	A 12	Andere (z.B. VTOL)	
	B 1	Turbinenflugmotoren	3.500,00€
	B 2	Kolbenflugmotoren	1.500,00€
	В 3	Hilfskrafterzeuger	3.000,00€
	B 4	Propeller	1.000,00€
	C 1/C 2	Bau- und Ausrüstungsteile	500,00€

4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung und Herstellung

Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau	LuftKostV I, 4.a)
Kostentatbestand	Gebühr
Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Abs. 4 LuftGerPV)	220,00€

Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde LuftKostV I, 4.c)

Kostentatbestand	Gebühr
Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines Entwicklungsbetriebs oder Herstellungsbetriebs	90€

Gutachterliche Tätigkeiten LuftKostV I, 4.d)

Kostentatbestand		Gebühr
Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer ausländischen Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs oder	mittlerer Dienst	65 €
Herstellungsbetriebs oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich	gehobener Dienst	90 €
der An- und Abfahrtszeiten zu auswärtigen Dienststätten	höherer Dienst	110€

Anerkennung des verantwortlichen Personals LuftKostV I, 4.e)

	Entwicklungsbetriebe	Herstellungsbetriebe
Vorschrift	21.A.243(d)	21.A.145 (c)(1), (c)(2)
Anzahl der Mitarbeiter des unterstellten Bereichs	Gebühr ^{C)}	Gebühr ^{c)}
bis 5	100,00 €	100,00€
bis 10	200,00 €	200,00 €
bis 50	300,00 €	300,00 €
bis 100	500,00 €	500,00 €
bis 250	800,00 €	800,00 €
bis 500	1.300,00 €	1.300,00 €
über 500	1.800,00 €	1.800,00 €

c) Werden gleichzeitig mehrere leitende Personen neu anerkannt (ein Antrag), so wird die Gebühr nur einmal für diejenige Person berechnet, der das meiste Personal unterstellt ist. Bei einer Erstgenehmigung ist die Anerkennung des verantwortlichen Personals ein eigenständiger Kostentatbestand und wird entsprechend zusätzlich zu der Erstgenehmigungsgebühr erhoben.

5. Fortlaufende Aufsicht

Aufsicht von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben LuftKostV I, 6)

Belegschaft	Gebührentatbestand	Gebühr
bis 5 Personen	Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs oder Herstellungsbetriebs. Hinweis: Bei EU-Herstellungsbetrieben mit einer Ergänzungsgenehmigung wird die Gebühr für die Aufsicht nur einmal für den gesamten Betrieb erhoben.	1.000,00€
6 bis 10 Personen		2.000,00€
11 bis 50 Personen		3.500,00€
51 bis 100 Personen		5.000,00€
101 bis 250 Personen		7.000,00€
251 bis 500 Personen		10.000,00€
über 500 Personen		14.000,00€

6. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrverwaltung

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung

LuftKostV VII, 34)

Kostentatbestand	Gebühr
Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme,	bis zu 8/10 der für die
Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Luftfahrt-	Amtshandlung vorgesehenen
Bundesamtes	Gebühr

Widerspruchsverfahren

LuftKostV VII, 34.a)

Kostentatbestand	Gebühr
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, sofern nicht der	bis zur Höhe der für die
Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens-	angefochtene Amtshandlung
oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich war.	festgesetzten Gebühr
Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung	höchstens 1/10 der Gebühr des
richtet	streitigen Betrages.
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine angefochtene Amtshandlung	
Für die eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen war oder	bis zu 2.500,00 €
• Die gebührenfrei war oder bei der ein Dritter Widerspruch eingelegt hatte.	
Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	40,00 € - höchstens 3/4 der
	Gebühr nach den in dieser Tabelle
	genannten Sätzen.

Beschränkungen und Ruhen auf Zeit

§ 2 Abs. 2 Satz 2 LuftKostV

Kostentatbestand	Gebühr
Beschränkung einer Genehmigung, Anerkennung oder	2/3 der für die Genehmigung,
Zustimmung/Anordnung des Ruhens auf Zeit	festgesetzten Gebühr